Dresdner Volkszeitung

Postscheckkonto: Dresden Laden & Comp., Nr. 1268

Organ für das werktätige Volk

Bankkonto: Sächs. Staatsbank, Dresden. Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, A.-G., Dresden. Gebrüder Arnhold, Dresden.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Dresden

Bei Eintritt von Störungen irgendwelcher Art, sei es durch oder ohne Einfluß höherer Gewalten, hat der Bezieher der Dresdner Volkszeitung keinen Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises oder auf Nachlieferung der Zeitung.

Bezugspreis einschließlich Bringerlohn mit der täglichen Unterhaltungsbeilage „Leben, Wissen, Kunst" außerdem „Volk und Zeit" vierteljährlich 2.40 RM. halbmonatlich 1.20 RM. Einzelnummer 10 Pf. Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung

Schriftleitung: Wettinerplatz 10. Fernsprecher Nr. 2581. Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr. Geschäftsstelle: Wettinerplatz 10. Fernsprecher Nr. 2581 und 12 87. Geschäftszeit von früh 7 Uhr bis 5 Uhr nachmittags.

Anzeigenpreis. Grundpreis, die 30 mm breite Nonpareillezeile 25 Pf., die 90 mm breite Reklamezeile 2.00 M. für auswärtige Anzeigen 40 Pf. und 2.50 M. Familienanzeigen, Stellen- und Mietgesuche 40 Proz. Rabatt. Für Briefstellenlagerung 10 Pf.

Nr. 297 | Dresden, Freitag den 21. Dezember 1928 | 39. Jahrg.

Der Schiedsspruch Severings

Festhalten am bisherigen Schiedsspruch — Ab 1. Januar Neuregelung — Herabsetzung der Arbeitszeit

SPD. **Berlin**, 21. Dezember. (Eig. Funkspruch.) Der mit dem Reichsminister des Innern heute vormittag in Dortmund verkündete und sowohl für die Arbeitgeber wie für die Arbeitnehmer verbindliche Schiedsspruch besagt im wesentlichen folgendes:

„Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung und der Erklärung der vorbezeichneten wirtschaftlichen Vereinigungen fälle ich folgende Entscheidung:

Lohnregelung:

1. **Für die Zeit von der Wiederaufnahme der Arbeit bis zum 31. Dezember 1928** regelt sich die Entlohnung nach dem für verbindlich erklärten Schiedsspruch vom 7. Oktober 1928.

2. Mit Wirkung vom 1. Januar 1929 an erhalten die im reinen Zeitlohn beschäftigten Arbeiter im Alter von über 21 Jahren eine nicht akkordfähige Zulage. Die Zulage beträgt **für die unterste Klasse 6 Pf. pro Stunde und in der obersten Klasse 1 Pf.**, so daß den untersten Klassen künftig 67 Pf. und in der höchsten Klasse 90 Pf. zu zahlen sind.

Die sozialen und die sonstigen tariflichen Zulagen werden durch diese Regelung **nicht** berührt. Sie gilt für die im **reinen Zeitlohn** beschäftigten Arbeiter, deren Zeitlohn (ohne soziale und sonstige tarifliche Zulagen) weniger als 90 Pf. beträgt. Vollarbeiter sind die körperlich für die ihnen zugemessene Beschäftigung völlig leistungsfähigen Arbeitnehmer. Die **Ecklöhne** bleiben **unverändert**.

3. Für die Altersklassen **unter 21 Jahren** stuft sich die Zulage der Ziffer 2 im Verhältnis der Hundertsätze der Ziffer 5 des Schiedsspruchs vom 18. Februar 1927 ab.

4. Für die **Entlohnung der Lehrlinge** wird die Zulage gemäß der Vereinbarung vom 19. Februar 1928 entsprechend in Anrechnung gebracht.

5. **Die Art der Regelung der Zeitlöhne** in Ziffer 2 gilt nur für die Geltungsdauer dieser Entscheidung. Die Bestimmung in Artikel 2 Ziffer 3 des Rahmentarifvertrages vom 16. Mai 1927 bleibt im übrigen unberührt und tritt bei Ablauf dieser Entscheidung wieder in Kraft.

6. Auch das Lohnabkommen vom 15. Dezember 1927 läuft mit dem Zustandekommen unverändert weiter, soweit nicht durch die Entscheidung zu Ziffer 1 bis 4 Aenderungen getroffen sind.

Die Akkordlöhne sind so einzusetzen, daß der Durchschnittsarbeiter bei gesteigerter Leistung **mindestens 15 Prozent über den Tariflohn der entsprechenden Gruppe** hinaus verdienen muß.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1929 an wird die

Arbeitszeit

in folgender Zeit **verkürzt**: Für alle Arbeiter, die 60 Stunden arbeiten, allgemein auf **57 Stunden pro Woche**, in den Gießereien und den Radiatorenbetrieben allgemein auf **52 Stunden** an den sechs Wochentagen. Wenn es wirtschaftlich erforderlich ist, kann das Werk im Rahmen einer angemessenen Uebergangszeit **nach Anhörung des Arbeiterrats eine weitere Mehrarbeit bis zu zwei Stunden in der Woche** erfahren lassen, für die ein **Zuschlag von 25 Prozent** vergütet wird. In den Wassergasschweißereien beträgt die Arbeitszeit für alle Arbeiter, deren Tätigkeit mit dem Vorgang des Wassergasschweißens unmittelbar zusammenhängt, insbesondere für die Maschinenschweißer und die Handschweißer, die Kopfwalzer, die Biegewalzer, die Rundwalzer sowie die Helfer dieser Gruppen, ferner für die Blechbieger und die Zuschläger **52 Stunden** an den sechs Wochentagen. Es muß angestrebt werden, innerhalb eines angemessenen Zeitraumes die Arbeitszeit auf **48 Stunden** an sechs Wochentagen herabzusetzen. In den Beizanlagen des Blechwalzwerkes I der Firma Krupp A.-G. beträgt die Arbeitszeit **52 Stunden** an den sechs Wochentagen. Auch hier muß angestrebt werden, innerhalb eines angemessenen Zeitraumes die Arbeitszeit **weiter herabzusetzen**. In den Sandstrahlbläsereien **48 Stunden** an den sechs Wochentagen, in den Zementfabriken in den durchgehenden Betriebsabteilungen (Ofenbetriebe) **48 Stunden**, im übrigen **52 Stunden** an den sechs Wochentagen, in den Thomasschlackenmühlen **48 Stunden** an den sechs Wochentagen.

Wenn es wirtschaftlich erforderlich ist, kann das Werk **nach Anhörung des Arbeiterrates** wochentäglich von jeder Schicht **eine Stunde** Mehrarbeit verfahren lassen, für die ein **Zuschlag von 25 Prozent** vergütet wird.

Für die Begriffe

„erzeugende und weiterverarbeitende Industrie"

ist maßgebend die von den Vertragsparteien am 12. Juni 1928 festgesetzte Regelung mit der zu erfolgenden Arbeitszeitverkürzung. Wegen der zur Zeit verkürzten Arbeitszeit soll es bei den in Ziffer 3 bis 10 festgelegten Verfahren verbleiben. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Arbeitszeitabkommens vom 15. Februar 1927 unverändert bestehen.

In den Schlußbestimmungen heißt es, daß der Schiedsspruch

erstmalig am 1. Mai 1930 kündbar

ist. **Maßregelungen dürfen nicht** erfolgen, und die Betriebsräte müssen für die Dauer ihrer Wahlperiode im Amte bleiben."

Die Mucker rumoren

D. Die Vorpostengefechte der Stinkbombenattentate auf Theateraufführungen in **Frankfurt a. M., Hamburg** und anderen Städten haben jetzt zu einem großen Generalangriff der Reaktionäre aller Schattierungen gegen die Freiheit der Kunst geführt. Im Preußischen Landtag haben die Fraktionen der Deutschnationalen und der Deutschen Volkspartei, der Wirtschaftspartei, des Zentrums und die Deutsche Fraktion, wie bereits gemeldet, zwei Uranträge und eine Große Anfrage eingebracht, um Regierung und Verwaltungsbehörden zu einer Bevormundung unserer öffentlichen Kunstpflege zu veranlassen.

Man möchte die in der Revolution abgeschaffte Zensur durch eine Hintertür wieder einschmuggeln. Die Anfrage hat einen ganz bestimmten Fall im Auge: Die Berliner Aufführung des Schauspiels „**Revolte im Erziehungshaus**" von Peter Martin **Lampel**. Die gesamte Presse hatte einmütig anerkannt, daß die scharfe soziale Satire dieses Stückes in durchaus künstlerischer Form gehalten sei. In den Uranträgen wird zwar nur allgemein von der „immer hemmungsloseren und oft geistlosen Darstellung des Nackten", vom „Hineinziehen von Perversitäten und zynischen Zoten in die Darstellung" und von „Verächtlichmachung von Ehe, Familie und Mutterschaft" und „Verletzung religiöser Empfindungen und Anschauungen weiter Volkskreise" gesprochen. Wir wissen aber aus den Vorgängen der letzten Wochen sehr wohl, daß mit diesen Uranträgen in erster Linie auf die Komödie „**Ehen werden im Himmel geschlossen**" von Walter **Hasenclever** und auf das Schauspiel „**Die Verbrecher**" von Ferdinand **Bruckner** gezielt wird. Nachdem vor kurzem der Angriff gegen den Zeichner George **Groß** mit dem glücklichen Erfolg der Verurteilung des Künstlers wegen Gotteslästerung geendet hat, ist den Herren der Rechten der Kamm geschwollen. Die Sturmangriffe gegen die Freiheit der Kunst aus allerlei muffigen muckerischen Beweggründen sind ja keineswegs etwas Neues, und bilden eine durchaus folgerichtige Fortsetzung der reaktionären Bemühungen, die beispielsweise in den letzten Jahren mehrfach mit dem Ziel des Sturzes des Berliner Staatstheaterintendanten **Jessner** unternommen worden sind.

Es ist bezeichnend, daß alle derartigen Anträge sich **niemals gegen wirkliche Schundliteratur**, sondern immer nur gegen anerkannte Kunstwerke richten, deren **revolutionäre Tendenz** gegen gewisse augenfällige Schäden unserer bürgerlichen Gesellschaft gerichtet ist.

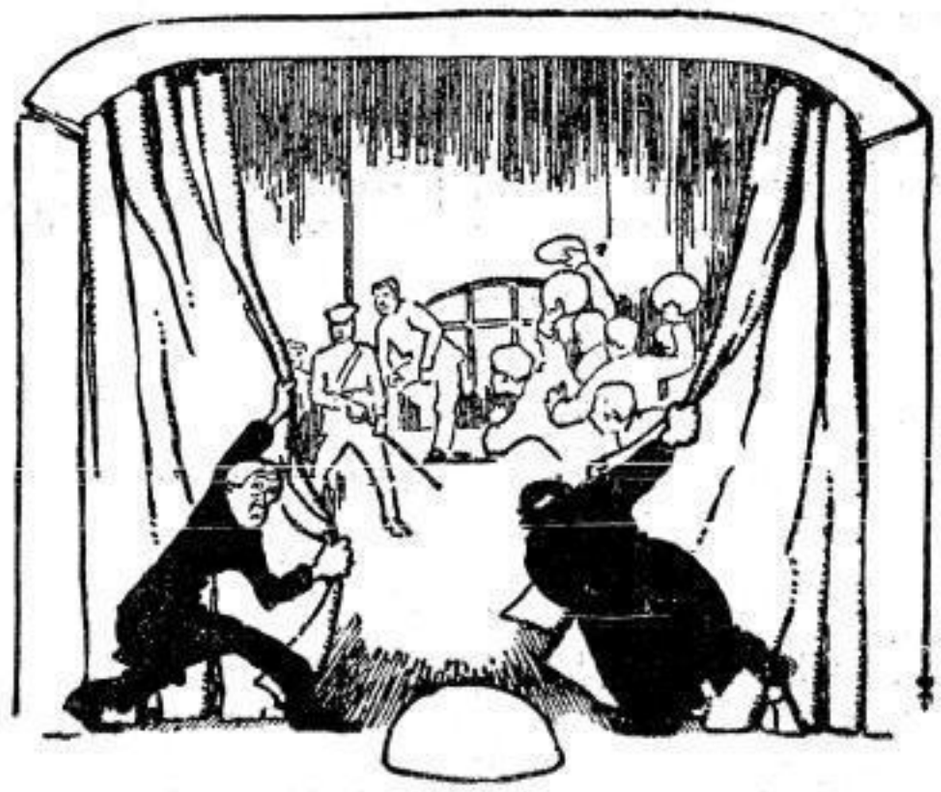

„Vorhang zu! Wir wollen nicht auf der Bühne die Wirkungen unserer religiös-sittlichen Erziehung sehen!"

Gegenseitigkeit mit Polen. Der polnische Handelsminister regte im Sejm zur Frage der **deutsch-polnischen Handelsvertragsverhandlungen**, daß beide Länder rein biologisch der gegenseitigen Zusammenarbeit bedürfen. Die Entwicklung der deutschen Ausfuhr nach Polen habe in doppeltem Umfange als die polnische Ausfuhr nach Deutschland zugenommen. Polen sei bereit, den Handelsvertrag auf dem Wege eines Kompromisses abzuschließen. Der Vertrag müsse jedoch auf dem **Prinzip der Gegenseitigkeit** aufgebaut werden.

Pariser Schulelend. Von 150 000 Pariser Schulkindern sind nach einer amtlichen Statistik 15 **Prozent krank** und weitere 60 Prozent schwächlich und kränklich. Das ist in erster Linie auf den Mangel an genügend großen und gelüfteten Schulräumen und an ordentlicher Heizung und Beleuchtung zurückzuführen.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id416951805-19281221/1 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG